

Hinweis: Zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGEN

Allgemeine Ausführungen, welche Anstrengungen der Anbieter des sozialen Netzwerks unternimmt, um strafbare Handlungen auf den Plattformen zu unterbinden

Wir möchten eine sichere Plattform schaffen, der die Menschen vertrauen. Unser Ziel ist es, die Verbreitung von strafbaren Inhalten einzudämmen und dabei zugleich die Rechte unserer Nutzer zu wahren, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung. Um diese Balance zu halten, nutzen wir einen vielschichtigen Ansatz zur Bekämpfung potenziell strafbarer Handlungen auf unserer Plattform.

Zum einen haben wir Gemeinschaftsstandards definiert, die festlegen, was auf Facebook zulässig ist und was nicht, und die in vielen Fällen abdecken, was gemäß deutschem Recht rechtswidrig ist. Diese Standards gelten für Inhalte auf der ganzen Welt und sind von entscheidender Bedeutung für den Schutz der freien Meinungsäußerung sowie der persönlichen Sicherheit auf Facebook. Unsere Gemeinschaftsstandards verbieten eine Vielzahl von anstößigen bzw. schädlichen Inhalten, zum Beispiel Inhalte, die

- gewalttätiges und kriminelles Verhalten fördern,
- die Sicherheit anderer bedrohen,
- als Hassrede gelten,
- als drastische Gewaltdarstellung gelten,
- als Spam eingestuft werden,
- Minderjährigen schaden.

Facebook-Nutzer können Verstöße gegen die Gemeinschaftsstandards auf verschiedene Arten melden, u. a. über einen Link, der neben jedem Inhalt angezeigt wird. Darüber hinaus setzt Facebook Technologien sowie speziell geschulte Teams ein, um potenziell rechtswidrige Inhalte, wie terroristische Inhalte und Bilder von Kindesmissbrauch, zu ermitteln und zu kennzeichnen, damit sie überprüft werden. Wir prüfen Inhalte, um festzustellen, ob sie gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstoßen, und ergreifen entsprechende Maßnahmen. Weitere Informationen zu unseren Gemeinschaftsstandards finden Sie [hier](#).

Zum anderen können wir den Zugang zu einem Inhalt in einem Land sperren, wenn uns der Inhalt wegen Verstoßes gegen nationales Recht gemeldet wird, er aber nicht gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstößt. Nutzer in Deutschland können bestimmte Kategorien potenziell rechtsverletzender Inhalte über verschiedene Meldekanäle melden. Dies sind zum Beispiel:

- Das [NetzDG-Meldeformular](#) – Mithilfe dieses Formulars können Nutzer in Deutschland Inhalte melden, die nach ihrer Ansicht gegen eine Bestimmung oder mehrere Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs, die im NetzDG festgelegt sind, verstoßen (für weitere Informationen zu diesem Formular siehe Abschnitte 2 und 4 dieses Berichts).
- Die [Meldeformulare für Verletzungen geistigen Eigentums](#) – Diese Formulare sind für das Melden von Inhalten vorgesehen, die nach Ansicht eines Nutzers dessen geistige Eigentumsrechte, wie Urheberrechte und Markenrechte, verletzen.

- Das [Formular zum Melden von Verleumdung](#) – Mit diesem Formular können Nutzer Inhalte melden, die sie nach ihrer Meinung diffamieren. Dies umfasst Inhalte, die unwahre Tatsachenbehauptungen darstellen, die zu einer Rufschädigung führen.
- Das [Meldeformular für Verletzungen von Datenschutzrechten](#) – Mit diesem Formular können Nutzer Bilder oder Videos melden, die nach ihrer Ansicht ihre Datenschutzrechte verletzen.

2. MELDEMECHANISMEN UND ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN

Darstellung der Mechanismen zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte und der Entscheidungskriterien für Löschung und Sperrung von rechtswidrigen Inhalten

Wenn jemand der Ansicht ist, dass Inhalte auf Facebook gemäß einer oder mehreren Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs, die im NetzDG aufgeführt sind, rechtswidrig sind, kann er diese Inhalte über unser [NetzDG-Meldeformular](#) melden. Dieses Formular ist ausschließlich für Beschwerden wegen Verstößen gegen die im NetzDG aufgeführten Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs vorgesehen und steht seit dem 1. Januar 2018 für Personen in Deutschland zur Verfügung.

Das NetzDG-Meldeformular ist im Facebook-Hilfereich auf einer speziellen Seite zu finden, die Nutzern hilft, das NetzDG zu verstehen und Beschwerden zu übermitteln. Den [Hilfereich](#) erreicht man über verschiedene Wege, u. a. über einen Link im Impressum von Facebook. Die Hilfereich-Seite leitet Nutzer zu dem Formular weiter, das sie durch die verschiedenen Schritte zur Übermittlung einer NetzDG-Beschwerde führt. Damit Facebook diese Beschwerden bearbeiten, korrekt bewerten und § 2 des NetzDG (die „Berichtspflicht“) erfüllen kann, werden Nutzer aufgefordert, folgende Informationen in dem Meldeformular anzugeben:

- vollständige Kontaktinformationen, einschließlich der Angabe, ob der Beschwerdeführer eine Beschwerdestelle i.S.d. NetzDG ist,
- Links zu dem konkreten Inhalt auf Facebook, der Gegenstand der Beschwerde ist, sofern verfügbar,
- den/die Paragraphen des deutschen Strafgesetzbuchs, der/die angeblich durch den gemeldeten Inhalt verletzt wird/werden,
- die konkreten Aussagen oder Bilder in dem gemeldeten Inhalt, die angeblich gemäß NetzDG rechtswidrig sind,
- die Gründe, warum diese Aussagen oder Bilder angeblich gemäß NetzDG rechtswidrig sind,
- ggf. eine gerichtliche Entscheidung,
- eine elektronische Unterschrift.

Wir verfolgen einen zweistufigen Ansatz zur Überprüfung von Inhalten, die uns über das NetzDG-Meldeformular gemeldet werden. In einem ersten Schritt prüfen wir den gemeldeten Inhalt auf eine Verletzung unserer Gemeinschaftsstandards hin. Wenn er gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstößt, stellen wir sicher, dass er weltweit von der Plattform entfernt wird. Wenn der gemeldete Inhalt nicht gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstößt, prüfen wir in einem zweiten Schritt anhand der in der Beschwerde bereitgestellten Informationen seine Rechtmäßigkeit. Insbesondere prüfen wir, ob der gemeldete Inhalt gegen die entsprechenden im NetzDG aufgeführten Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs verstößt. Wenn wir den gemeldeten Inhalt als rechtswidrig gemäß NetzDG erachten, sperren wir den Zugang zu dem Inhalt in Deutschland. Weitere Informationen zu unserem Umgang mit NetzDG-Beschwerden finden Sie in Abschnitt 4.

3. BESCHWERDEAUFKOMMEN

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden über rechtswidrige Inhalte, aufgeschlüsselt nach Beschwerden von Beschwerdestellen und Beschwerden von Nutzern und nach dem Beschwerdegrund

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Anzahl der zwischen 1. Januar 2018 und 30. Juni 2018 über das NetzDG-Meldeformular übermittelten Beschwerden. Bitte beachten Sie, dass Beschwerdestellen und Einzelpersonen mehrere Inhalte in einer einzigen NetzDG-Beschwerde anführen können. Die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten Zahlen beziehen sich auf übermittelte Beschwerden und nicht auf einzelne in den Beschwerden beanstandete Inhalte. Erwähnenswert ist, dass im Zeitraum zwischen 1. Januar 2018 und 30. Juni 2018 886 NetzDG-Beschwerden eingegangen sind, in denen insgesamt 1704 Inhalte genannt wurden.

Die Tabellen enthalten zwei unterschiedliche Kategorien.

3A. NETZDG-BESCHWERDEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ART DES BESCHWERDEFÜHRERS

- In diesem Abschnitt ist die Anzahl der Beschwerden nach Beschwerden von Beschwerdestellen und Beschwerden von Einzelpersonen aufgeschlüsselt.

TABELLE 1. NetzDG-Beschwerden, aufgeschlüsselt nach Art des Beschwerdeführers

Beschwerden von Beschwerdestellen	113
Beschwerden von Einzelpersonen	773
Gesamt	886

3B. NETZDG-BESCHWERDEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ANGEFÜHRTEN PARAGRAFEN DES STRAFGESETZBUCHS

- In diesem Abschnitt ist die Anzahl der Beschwerden nach den Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs aufgeschlüsselt, die durch den Beschwerdeführer angeführt werden.
- Bitte beachten Sie, dass in einer NetzDG-Beschwerde möglicherweise mehrere Gründe für Rechtswidrigkeit angeführt werden. Aus diesem Grund übersteigt die Gesamtzahl der in den Spalten dieses Abschnitts angeführten Beschwerden die Gesamtzahl der übermittelten Beschwerden.

TABELLE 2. NetzDG-Beschwerden, aufgeschlüsselt nach angeführten Paragrafen des Strafgesetzbuchs

Paragraf des Strafgesetzbuchs	Beschwerdeführer		
	Beschwerden von Beschwerdestellen	Beschwerden von Einzelpersonen	Gesamt
Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86)	11	53	64
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a)	13	53	66
Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a)	4	20	24
Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 91)	2	24	26

Landesverräterische Fälschung (§ 100a)	5	22	27
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111)	14	109	123
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126)	9	74	83
Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen (§§ 129 - 129b)	4	26	30
Volksverhetzung (§ 130)	37	210	247
Gewaltdarstellung (§ 131)	17	69	86
Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140)	12	83	95
Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (§ 166)	13	79	92
Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b in Verbindung mit § 184d)	3	16	19
Beleidigung (§ 185)	56	404	460
Üble Nachrede (§ 186)	46	361	407
Verleumdung (§ 187)	38	304	342
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a)	17	78	95
Bedrohung (§ 241)	16	103	119
Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269)	14	42	56

4. KOMPETENZEN, SCHULUNG UND BETREUUNG ZUSTÄNDIGER MITARBEITER

Organisation, personelle Ausstattung, fachliche und sprachliche Kompetenz der für die Bearbeitung von Beschwerden zuständigen Arbeitseinheiten und Schulung und Betreuung der für die Bearbeitung von Beschwerden zuständigen Personen

4A. ORGANISATION, PERSONELLE AUSSTATTUNG UND KOMPETENZEN

NetzDG-Beschwerden werden in zwei Stufen durch Teams bestehend aus geschulten Fachkräften und Rechtsanwälten geprüft. Die Teams, die die über das NetzDG-Formular übermittelten Beschwerden bearbeiten, bestehen aus etwa 65 Personen, wobei wir den Personalbestand bei einem erhöhten Beschwerdeaufkommen anpassen können.

In einem ersten Schritt werden die über das NetzDG-Meldeformular gemeldeten Inhalte in unserem Auftrag durch unseren Partner Arvato überprüft, dessen Mitarbeiter Mitglieder des Facebook Community Operations-Teams sind. Diese Teammitglieder leben in Deutschland und beherrschen die deutsche Sprache fließend, wobei die meisten deutsche Muttersprachler sind. Wenn gemeldete Inhalte in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst wurden, werden sie durch ein Mitglied des Community Operations-Teams geprüft, das diese Sprache fließend beherrscht. Das Community Operations-Team prüft die gemeldeten Inhalte, um zu ermitteln, ob sie gegen die Facebook-Gemeinschaftsstandards verstoßen (im Gegensatz zu einer Überprüfung der Inhalte auf eine potenzielle Rechtswidrigkeit, die, wie weiter unten erläutert, durch andere Teams durchgeführt wird). Wenn die Überprüfung ergibt, dass der Inhalt gegen die Gemeinschaftsstandards verstößt, wird er entfernt. Dieses Team arbeitet eng mit den Kollegen im Community Operations-Team der Facebook-Niederlassung in Dublin zusammen. Diese stellen im Bedarfsfall Schulungen, zusätzliche Hilfestellungen und Fachwissen zu NetzDG-Fällen bereit.

In einem zweiten Schritt werden sämtliche gemeldeten Inhalte, die nicht wegen Verstößen gegen unsere Gemeinschaftsstandards entfernt wurden, einem mehrstufigen rechtlichen Prüfverfahren durch das Rechtsteam für Anfragen zur Entfernung von Inhalten (Legal Takedown Request Operations Team) unterzogen, welches speziell für die Prüfung von Inhalten auf potenzielle Rechtswidrigkeit geschult ist. Die Mitglieder dieses Teams verfügen über breit gefächerte sprachliche Kompetenz, darunter Deutsch, Englisch, Französisch, Türkisch und Arabisch, um der Sprachenvielfalt der deutschen Bevölkerung Rechnung zu tragen. Sie haben unterschiedliche berufliche Hintergründe, sowohl operativer als auch rechtlicher Art, die sie dazu befähigen, die Komplexität der NetzDG-Beschwerden zu handhaben. Das Legal Takedown Request Operations-Team prüft die Beschwerden sorgfältig und ergreift entsprechende Maßnahmen, falls auf der Grundlage der durch unternehmensinterne Juristen von Facebook ausgearbeiteten Orientierungshilfen eine offensichtliche Rechtswidrigkeit oder Rechtmäßigkeit festgestellt werden kann. Wenn die Rechtmäßigkeit eines gemeldeten Inhalts unklar ist, wird die Beschwerde anschließend an Facebooks unternehmensinterne Juristen weitergeleitet, die für die Beurteilung des Inhalts und die Ausarbeitung von Empfehlungen ggf. mit deutschen Rechtsanwälten zusammenarbeiten. Das Legal Takedown Request Operations-Team führt dann die empfohlenen Maßnahmen bezüglich des Inhalts durch und korrespondiert direkt mit dem Beschwerdeführer und dem Nutzer, der den gemeldeten Inhalt gepostet hat.

4B. SCHULUNG UND BETREUUNG

Facebook stellt den Mitgliedern der Community Operations- und Legal Takedown Request Operations-Teams unterschiedliche Schulungen zur Verfügung, die sich nach der Art ihrer jeweiligen Arbeit richten. Da die Mitglieder des Community Operations-Teams NetzDG-Beschwerden nur im Hinblick auf Verstöße gegen die Facebook-Gemeinschaftsstandards überprüfen, steht im Mittelpunkt ihrer Schulungen die Entwicklung von operativen Fähigkeiten und Kompetenzen bezüglich der Facebook-Gemeinschaftsstandards (und nicht die Schulung zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Inhalten). Jedes Community Operations-Teammitglied, das NetzDG-Beschwerden bearbeitet, erhält mindestens eine dreiwöchige Schulung in der Überprüfung von Inhalten. Diese behandelt vor allem die Facebook-Gemeinschaftsstandards, vermittelt aber auch Hintergrundinformationen zum NetzDG, damit die Teammitglieder ihre Arbeit im richtigen Kontext sehen können.

Die Teammitglieder des Legal Takedown Request Operations-Teams erhalten mehrwöchige Schulungen mit dem NetzDG als Schwerpunkt. Diese behandeln auch die im NetzDG aufgeführten Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs. Die unternehmensinternen Juristen gewährleisten die kontinuierliche Schulung des Legal Takedown Request Operations-Teams, indem sie regelmäßig Qualitätskontrollen durchführen und Besprechungen abhalten. Im Einklang mit dem NetzDG erhält das Legal Takedown Request Operations-Team Auffrischungslehrgänge und -schulungen zum NetzDG, durchgeführt von Juristen aus Facebooks Rechtsabteilung.

Facebook hat außerdem ein stabiles und vielfältiges Programm zur Unterstützung der Mitglieder seiner Community Operations- und Legal Takedown Request Operations-Teams entwickelt. Dieses Programm bietet Teammitgliedern aktuell folgende Dienstleistungen an:

- Psychologische Betreuung
- Einzelsitzungen mit einem unternehmensinternen Vollzeitpsychologen
- Gruppentherapie
- Vor-Ort-Beratungsgespräche zur Förderung des emotionalen Wohlbefindens
- Aktivitäten zum Ausgleich

Facebook engagiert sich dafür, Menschen, die Inhalte überprüfen, ein qualitativ hochwertiges und vielfältiges Betreuungsprogramm zur Verfügung zu stellen, und wird auch in Zukunft neue Dienstleistungen hinzufügen und bestehende Dienstleistungen verbessern.

5. BRANCHENVERBÄNDE

Mitgliedschaft in Branchenverbänden mit Hinweis darauf, ob in diesen Branchenverbänden eine Beschwerdestelle existiert

Facebook ist Mitglied in folgenden Branchenverbänden in Deutschland:

- eco - Verband der Internetwirtschaft e.V. (hier existiert eine interne Beschwerdestelle)
- Bitkom - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (hier existiert keine interne Beschwerdestelle)
- BVDW – Bundesverband Digitale Wirtschaft e.V. (hier existiert keine interne Beschwerdestelle)

Facebook ist außer in den oben aufgeführten Branchenverbänden auch Mitglied der FSM (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedienanbieter e.V.) sowie bei DsiN (Deutschland sicher im Netz e.V.) und unterhält eine enge Arbeitsbeziehung zu Jugendschutz.net. Hierbei handelt es sich zwar nicht um Branchenverbände, doch diese Organisationen engagieren sich ebenfalls auf dem Gebiet der Bekämpfung rechtswidriger Online-Inhalte beziehungsweise der Schaffung eines sicheren Kommunikationsraums im Netz.

6. EXTERNE KONSULTATION

Anzahl der Beschwerden, bei denen eine externe Stelle konsultiert wurde, um die Entscheidung vorzubereiten

Wir haben keine externe Stelle konsultiert, um die Entscheidung hinsichtlich einzelner Beschwerden vorzubereiten.

Allerdings haben wir in 54 von den 886 Beschwerden, die zwischen 1. Januar 2018 und 30. Juni 2018 eingegangen sind, externe Rechtsberater konsultiert (die wir nicht als „externe Stelle“ ansehen, sondern als eine Erweiterung unserer Rechtsabteilung), um die Entscheidungen zu den einzelnen Beschwerden vorzubereiten. Alle diese Konsultationen erfolgten mit externen Rechtsberatern in Deutschland, mit denen wir bei Bedarf zusammenarbeiten, um die Rechtslage bei Beschwerden zu klären.

7. ANZAHL VON LÖSCHUNGEN / SPERRUNGEN

Anzahl der Beschwerden, die im Berichtszeitraum zur Löschung oder Sperrung des beanstandeten Inhalts führten, aufgeschlüsselt nach Beschwerden von Beschwerdestellen und von Nutzern, nach dem Beschwerdegrund, ob ein Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a vorlag, ob in diesem Fall eine Weiterleitung an den Nutzer erfolgte sowie ob eine Übertragung an eine anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b erfolgte

Die nachfolgende Tabelle stellt dar, wie oft Inhalte infolge von Beschwerden gelöscht oder gesperrt wurden, die zwischen dem 1. Januar 2018 und 30. Juni 2018 über das NetzDG-Meldeformular übermittelt wurden. Bitte beachten Sie Folgendes hinsichtlich dieser Tabelle:

- Diese Tabelle zeigt, wie häufig eine Beschwerde dazu geführt hat, dass der Inhalt gemäß den Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs gesperrt wurde, die durch den Beschwerdeführer angeführt werden.

- Nutzer können mehrere Inhalte in einer einzigen NetzDG-Beschwerde anführen. Die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten Zahlen beziehen sich auf übermittelte Beschwerden und nicht auf einzelne in den Beschwerden erwähnte Inhalte. Erwähnenswert ist, dass im Zeitraum zwischen 1. Januar 2018 und 30. Juni 2018 218 NetzDG-Beschwerden zu einer Löschung oder Sperrung von Inhalten führten. Dies führte zu insgesamt 362 gelöschten oder gesperrten Inhalten.
- Nutzer führen in einer einzigen NetzDG-Beschwerde möglicherweise mehrere Gründe für Rechtswidrigkeit an. Wenn wir infolge einer Beschwerde Maßnahmen in Bezug auf einen Inhalt ergriffen haben, wird der entsprechende Inhalt in der Tabelle unter jeder in der Beschwerde genannten Bestimmung aufgeführt. Daher übersteigt die Gesamtzahl der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Beschwerden die Gesamtzahl der Beschwerden, die zu einer Löschung oder Sperrung führten.

TABELLE 3. Anzahl von Löschungen / Sperrungen

Paragraf des Strafgesetzbuchs	Beschwerdeführer		
	Beschwerden von Beschwerdestellen	Beschwerden von Einzelpersonen	Gesamt
Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86)	1	12	13
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a)	2	19	21
Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a)	1	1	2
Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 91)	0	1	1
Landesverräterische Fälschung (§ 100a)	0	1	1
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111)	4	22	26
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126)	1	15	16
Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen (§§ 129 - 129b)	0	0	0
Volksverhetzung (§ 130)	8	66	74
Gewaltdarstellung (§ 131)	2	16	18
Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140)	2	19	21
Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (§ 166)	2	22	24
Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b in Verbindung mit § 184d)	0	0	0
Beleidigung (§ 185)	8	106	114
Üble Nachrede (§ 186)	7	83	90
Verleumdung (§ 187)	3	63	66
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a)	1	15	16
Bedrohung (§ 241)	3	28	31
Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269)	0	3	3

Anzahl der Male, in denen ein Fall gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a vorlag und wir Kontakt mit dem Nutzer, der den gemeldeten Inhalt gepostet hat, aufgenommen haben, um weitere Fakten einzuholen: 5.

Wir haben keinen dieser Fälle an eine anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung übertragen.

8. BEARBEITUNGSZEITEN BEI LÖSCHUNGEN / SPERRUNGEN

Zeit zwischen Beschwerdeeingang beim sozialen Netzwerk und Löschung oder Sperrung des rechtswidrigen Inhalts, aufgeschlüsselt nach Beschwerden von Beschwerdestellen und von Nutzern, nach dem Beschwerdegrund sowie nach den Zeiträumen <innerhalb von 24 Stunden>, <innerhalb von 48 Stunden>, <innerhalb einer Woche>, <zu einem späteren Zeitpunkt>

Die folgende Tabelle enthält eine Aufschlüsselung der Zeit, die nach Eingang einer NetzDG-Beschwerde benötigt wurde, um einen Inhalt zu löschen oder zu sperren, der als rechtswidrig oder als Verstoß gegen unsere Gemeinschaftsstandards eingestuft wurde. Diese Tabelle betrifft die zwischen 1. Januar 2018 und 30. Juni 2018 über das NetzDG-Meldeformular übermittelten Beschwerden.

Sie gibt folgende Details für jede Beschwerde an, infolge derer ein Inhalt gelöscht oder gesperrt wurde: (1) die Art des Beschwerdeführers, der die Beschwerde übermittelt hat, (2) die bis zur Löschung oder Sperrung des gemeldeten Inhalts benötigte Zeit und (3) die Bestimmung(en) des deutschen Strafgesetzbuchs, die durch den Beschwerdeführer in der Beschwerde angeführt wurde(n). Bitte beachten Sie Folgendes hinsichtlich dieser Tabelle:

- Wie in § 2 Abs. 2 Nr. 8 NetzDG festgelegt, sind unsere bis zur Entfernung benötigten Zeiträume folgendermaßen aufgeteilt: (a) 24 Stunden, (b) 48 Stunden, (c) 7 Tage und (d) > 7 Tage.
- Die Zeiträume beziehen sich auf die Zeit zwischen der Übermittlung der Beschwerde und der letzten von uns als Reaktion auf die Beschwerde ergriffenen Maßnahme. Wenn in einer Beschwerde beispielsweise zwei Inhalte angeführt werden und wir den einen Inhalt innerhalb von 24 Stunden und den anderen innerhalb von 7 Tagen gesperrt haben, dann würde diese Beschwerde in der Tabelle als innerhalb von 7 Tagen bearbeitet aufgeführt.
- Nutzer führen in einer einzigen NetzDG-Beschwerde möglicherweise mehrere Gründe für Rechtswidrigkeit an. Wenn wir infolge einer Beschwerde Maßnahmen in Bezug auf einen Inhalt ergriffen haben, wird der entsprechende Inhalt in der Tabelle unter jeder in der Beschwerde genannten Bestimmung aufgeführt. Daher übersteigt die Gesamtzahl der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Beschwerden die Gesamtzahl der Beschwerden, die zu einer Löschung oder Sperrung führten.

TABELLE 4. Bearbeitungszeit bei Löschungen / Sperrungen

Paragraf des Strafgesetzbuchs	Beschwerdeführer							
	Beschwerden von Beschwerdestellen				Beschwerden von Einzelpersonen			
	24 Std.	48 Std.	7 Tage	> 7 Tage	24 Std.	48 Std.	7 Tage	> 7 Tage
Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86)	1	0	0	0	9	1	1	1
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a)	2	0	0	0	18	0	1	0
Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a)	1	0	0	0	1	0	0	0
Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 91)	0	0	0	0	1	0	0	0
Landesverräterische Fälschung (§ 100a)	0	0	0	0	1	0	0	0
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111)	3	0	1	0	18	1	1	2
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126)	1	0	0	0	11	2	1	1
Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen (§§ 129 - 129b)	0	0	0	0	0	0	0	0

Volksverhetzung (§ 130)	5	0	3	0	55	8	3	0
Gewaltdarstellung (§ 131)	2	0	0	0	14	2	0	0
Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140)	0	0	1	1	15	4	0	0
Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (§ 166)	1	0	1	0	18	4	0	0
Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b in Verbindung mit § 184d)	0	0	0	0	0	0	0	0
Beleidigung (§ 185)	6	0	1	1	80	9	12	5
Üble Nachrede (§ 186)	6	0	0	1	56	8	13	6
Verleumdung (§ 187)	3	0	0	0	44	4	9	6
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a)	0	0	0	1	11	0	3	1
Bedrohung (§ 241)	3	0	0	0	21	3	4	0
Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269)	0	0	0	0	3	0	0	0

9. KORRESPONDENZ

Maßnahmen zur Unterrichtung des Beschwerdeführers sowie des Nutzers, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, über die Entscheidung über die Beschwerde

Wir ergreifen eine Reihe an Maßnahmen, um mit Personen, die Inhalte über das NetzDG-Meldeformular melden, und Facebook-Nutzern, deren Inhalte gemäß NetzDG gelöscht oder gesperrt werden, zu kommunizieren. Wenn jemand eine Beschwerde übermittelt, senden wir eine automatische Antwort, in der wir den Beschwerdeführer darüber unterrichten, dass seine Beschwerde geprüft wird. Wenn wir 24 Stunden nach der Übermittlung noch mit einer Beschwerde befasst sind, unterrichten wir den Beschwerdeführer darüber, dass wir die Beschwerde noch weiter prüfen. Sobald wir entscheiden, ob eine bzw. welche Maßnahme bezüglich des gemeldeten Inhalts ergriffen wird, senden wir dem Beschwerdeführer eine E-Mail, um ihn von dieser Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Diese E-Mail ist speziell auf die Beschwerde des Beschwerdeführers zugeschnitten und unterrichtet ihn darüber, warum wir eine Maßnahme bezüglich des gemeldeten Inhalts ergriffen bzw. nicht ergriffen haben.

Wenn der Inhalt eines Nutzers infolge einer NetzDG-Beschwerde gelöscht oder gesperrt wird, unterrichten wir ihn per E-Mail und über Benachrichtigungen auf der Plattform über jedwede ergriffene Maßnahme. Wir kommunizieren auch mit Nutzern, deren Inhalt als verleumderisch gemeldet wird, wenn es notwendig wird, zusätzliche Fakten oder Nachweise einzuholen, anhand derer wir die Rechtswidrigkeit bzw. Rechtmäßigkeit des Inhalts beurteilen können. Wenn eine Beschwerde dazu führt, dass keine Maßnahme bezüglich des Inhalts eines Nutzers ergriffen wird, benachrichtigen wir den Nutzer nicht.

Zusätzlich zu den Informationen, die wir als Reaktion auf bestimmte Beschwerden bereitstellen, finden Nutzer umfassende weiterführende Informationen zum NetzDG auch in unserem [NetzDG-Hilfebereich](#). Der NetzDG-Hilfebereich enthält Informationen zu Folgendem: (1) zur Art der Inhalte, die Nutzer gemäß NetzDG melden können, (2) dazu, was geschieht, nachdem ein Nutzer eine NetzDG-Beschwerde übermittelt, (3) wie Nutzer Inhalte melden können, die nach ihrer Ansicht unter das NetzDG fallen, (4) welche Informationen in einer NetzDG-Beschwerde enthalten sein müssen, (5) welche Inhalte ein Nutzer dem Zustellungsbevollmächtigten gemäß § 5 Abs. 1 NetzDG melden kann und (6) zum Unterschied zwischen dem NetzDG und den Facebook-Gemeinschaftsstandards.